

ausdrücklich wider das Ansuchen Naumanns erklärt, theils je unabsehbarer die Folgen dann sein würden, wenn die Kammer bei ihren Entschlüssen über derartige Gesuche dem Gefühle ihres Mitleids gegen ausdrückliche Gesetzesvorschriften eine Stimme zugestehen wollte.

Deshalb kann die Deputation der Kammer nur anrathen,

dem auf die Abweisung der vorliegenden Petition gerichteten Beschluß der ersten Kammer ihrerseits beizutreten.

Nach diesem Vortrage beschließt die Kammer einstimmig, sofort darüber zu berathen.

Abg. Klinger: Ich stimme mit der Deputation überein, wenn sie sagt, daß nach Inhalt des Edicts von 1818 ein Rechtsgrund nicht vorliege, um dem Petenten und Calamitosen wegen der ihm verbrannten Kassenbillets eine Entschädigung zu gewähren. Ich stimme ferner mit ihr auch darin überein, daß, wenn bei allen Calamitosen und in allen Fällen, wo Jemandem ein Unglück begegnet ist, Entschädigung gegeben oder Ersatz geleistet werden sollte, dieses zu höchst nachtheiligen Consequenzen führen werde. Im vorliegenden, ganz eigenthümlichen Falle jedoch, scheinen, wenn auch nicht Rechtsgründe, doch Gründe der Billigkeit dafür zu sprechen, daß dem Petenten mindestens einige Entschädigung zu Theil werde. Allerdings vermag ich nicht zu beurtheilen, da ich weder die Petition noch die Unterlagen derselben gelesen habe, wie weit der Petent den Beweis über das Verbrennen sächsischer Kassenbillets geführt hat, ob die Beweisführung sich so weit erstreckt, daß er zu einem Erfüllungsseide zugelassen werden kann, oder nicht. Würde der Beweis so weit geführt sein, daß man glauben könnte, ihn unbedenklich den Erfüllungsseid leisten zu lassen, so würde ich dafür sein, daß die Staatsregierung sein Gesuch nochmals in Erwägung ziehen, und ihm auf Intercession der Kammern einige Entschädigung gewähren möchte. Ich lege dabei die Analogie derjenigen Bestimmungen unter, welche von Staatspapieren gelten. Bei ihnen tritt der vollständige Ersatz von Seiten der Staatskasse dann ein, wenn der Beweis des Abhandenkommens oder Untergangs vollständig geführt worden ist, und die Staatspapiere selbst amortisirt worden sind. Die ratio ist dabei nur die, daß sich der Staat auf keine Weise durch fremdes Unglück und mit fremdem Gute bereichern solle. Würde nun auch hier der Beweis, daß die sächsischen Kassenbillets verbrannt seien, vollständig geführt, so würde die Staatskasse nach dem Edict von 1818 zwar nicht verbunden sein, die verbrannten 481 Thlr. Kassenbillets dem Calamitosen durch andere zu ersetzen, aber eben dadurch, daß dies nicht geschehe, eine Bereicherung für den Staat eintreten, weil dieser die verbrannten Kassenbillets später nicht einzulösen haben würde. Deshalb erlaube ich mir die Frage an den Referenten, wie weit die Deputation geglaubt hat, daß der Beweis geführt worden sei?

Referent Braun: Es beschränkt sich der Beweis auf die Angabe des Petenten, die er vor dem Amte Augustsburg an Eidesstatt erteilt hat und auf ein Privatzeugniß des Stadtrath Beyer zu Freiberg, welcher versichert, daß er dem Petenten

481 Thlr. in Kassenbillets ausgezahlt habe, auch sich zu dessen eidlicher Erhärtung erbietet, wenn es verlangt wird. Sonst ist kein Beweis geführt. Deshalb hat auch die Deputation nur von Bescheinigung in einiger Maße gesprochen. Was aber die Bezugnahme des geehrten Sprechers auf die Staatspapiere anlangt, so möchte diese Bezugnahme bei gegenwärtiger Sache nicht gelten, weil bei Staatspapieren das ange deutete Verfahren nur dann eintreten soll, wenn ein Casus vorausgesetzt wird, hier aber ein Casus, ein reiner Zufall nicht erwiesen ist. Man weiß nicht, ob zu dem Unglück, welches die 481 Thlr. Kassenbillets verzehrt hat, eine culpa oder ein casus Veranlassung gegeben hat. Deshalb schien es um so gewagter, wenn die Deputation der Kammer die Petition zur Berücksichtigung empfehlen wollte.

Staatsminister v. Beschau: Die vorliegende Angelegenheit ist in dem Finanzministerium auf das Sorgfältigste erwogen worden. Das Finanzministerium hätte in der That gewünscht, es wäre in dem Falle gewesen, diesen Ersatz gewähren zu können, weil es selbst nicht daran zweifelte, daß der Vorgang richtig sei. Es ist soviel bewiesen worden, daß der Petent den Tag zuvor gerade diese Summe in Kassenbillets erhoben hat; es ist von ihm versichert worden, daß er sie noch besessen habe und sie bei dem Brande vernichtet worden seien. Indessen darüber fehlt immer noch der Beweis, daß sie wirklich verbrannt sind. Es ist ja auch möglich — ich glaube nicht, daß es in dem vorliegenden Falle geschehen ist, — daß Jemand während des Brandes einen Theil dieser Billets entwendet hat. Es kann der Regierung, ich kann dies hinzufügen, nur unangenehm sein, die Staatskasse durch solche Unglücksfälle bereichert zu sehen. Wohin würde es aber führen, wenn man Billigkeitsrückichten, und nicht bestimmte gesetzliche Vorschriften in Anwendung bringen wollte? Die Bezugnahme auf die Staatspapiere paßt insofern nicht, weil, wenn ein Staatspapier auf solche Art verloren gegangen ist, es in der Regel sehr leicht zu constatiren ist, welches die Litera, welches die Nummer des Staatspapiers gewesen ist. Es zeigt sich später, bei der Erhebung der Zinsen, ob die Coupons wieder zum Vorschein kommen. Auch giebt es bestimmte gesetzliche Vorschriften, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Auch wegen der Kassenbillets sind dergleichen vorhanden. Sie werden nur ersetzt, wenn die Schrift, die Nummer, das Wappen und andere Kennzeichen noch erkennbar sind. Die Reste der verbrannten Kassenbillets aber, welche dem Finanzministerium vorgelegen haben, waren so beschaffen, daß sich bei ihnen diese Kennzeichen nicht erkennen ließen, und das Finanzministerium hat daher zu seinem wahren Bedauern den Petenten mit seinem Gesuche zurückweisen müssen.

Referent Braun: Ich muß hinzufügen, daß es auch die Deputation sehr beklagt hat, der bedrängten Lage des Petenten nicht zu Hülfe kommen zu können. Daß aber nicht einmal die Nummer und das Wappen an den fraglichen Kassenbillets zu erkennen waren, hat vorzugsweise die Deputation bestimmt, sich auf die Petition abfällig zu erklären.